

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 10595/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 15.07.2026
beschlossen:

1. Die am 27.10.2023 vor dem Standesamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin (Heiratsregister
Nr. 62/2023) geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten wird geschieden.
2. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

1. Scheidung

Die Ehegatten haben am 27.10.2023 vor dem Standesamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin unter Heiratsregister Nr. 62/2023 die Ehe miteinander geschlossen.

Beide Ehegatten sind deutsche Staatsangehörige.

Aus der Ehe sind keine jetzt noch minderjährigen Kinder hervorgegangen.

Die Eheleute leben länger als ein Jahr voneinander getrennt.

Die Antragstellerin trägt vor, die Ehe sei gescheitert. Sie beantragt, die Ehe der Beteiligten zu scheiden. Der Antragsgegner widersetzt sich der Scheidung. Er wünscht eine „Annullierung“ der Ehe. Ein Eheaufhebungsantrag ist allerdings nicht wirksam gestellt.

Das Gericht hat die Ehefrau gemäß § 128 FamFG angehört. Auf das Verhandlungsprotokoll wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner ist zum Termin zur mündlichen Verhandlung und persönlichen Anhörung vom 10.12.2025 trotz ordnungsgemäßer Ladung und Hinweises auf die Folgen des Ausbleibens unentschuldigt nicht erschienen.

Auch zu dem auf den 15.7.2026 anberaumten zweiten Termin ist der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung erneut unentschuldigt ferngeblieben.

Das Gericht hat von einer erneuten Ladung und Anhörung abgesehen. Nach § 128 Abs. 1 FamFG besteht zwar grundsätzlich eine Pflicht zur persönlichen Anhörung beider Ehegatten; hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn ein Ehegatte durch wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben die Anhörung vereitelt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch eine Anhörung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse zu erwarten wären.

Der Scheidungsantrag ist begründet, weil die Ehe der Ehegatten gescheitert ist (§§ 1564 Satz 1 und 3, 1565 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB).

Die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht seit mindestens einem Jahr nicht mehr. Die Antragstellerin hat glaubhaft bekundet, dass sie an der Ehe nicht mehr festhalten will. Es kann also nicht erwartet werden, dass die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch der Antragsgegner hat nicht vorgetragen, dass er eine Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft wünsche. Anhaltspunkte für eine Versöhnung sind nicht ersichtlich.

2. Versorgungsausgleich

Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt, weil die Ehezeit gemäß §§ 1587 BGB, 3 Abs. 1 VersAusglG nicht mehr als 3 Jahre beträgt und kein Ehegatte den Versorgungsausgleich nach § 3 Abs. 3 VersAusglG beantragt hat. Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag und nicht von Amts wegen statt.

3. Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 150 Abs. 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Die Ehegatten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Für sonstige Beteiligte besteht kein Anwaltszwang. Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

In Ehesachen und in Folgesachen wegen Unterhalt und Güterrecht hat der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist beim Beschwerdegericht, dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Im Übrigen soll die Beschwerde hinsichtlich anderer Folgesachen begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg
164 F 10595/25

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 15.07.2026.

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.07.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164 F 10595/25

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 10595/25

Datum

15.07.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tretbar, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängernummer: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711